



## Marktsatzung der Stadt Leuna

B 13/57/02  
vom 24. Oktober 2002

## **Marktsatzung der Stadt Leuna**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2002 (GVBl. S. 336) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 24. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Wochenmarkt**

Der Wochenmarkt findet Mittwoch und Freitag auf dem Marktplatz statt.

### **§ 2 Standplätze**

Die Standplätze bzw. Marktstände werden zur Durchführung des Verkaufs den Händlern durch die Stadt zugewiesen.

Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes und dessen Größe besteht nicht.

Der Marktstand ist nicht auf andere Personen übertragbar.

### **§ 3 Aufbau der Marktstände**

Die Marktstände dürfen erst am Morgen des Wochenmarkttagess aufgebaut werden. Die Beendigung des Verkaufs hat ohne weitere Verzögerung zu erfolgen. Das Abräumen und die Abfahrt der Marktfahrzeuge müssen am Markttag bis 18:30 Uhr beendet sein. Es dürfen keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Marktanwohner entstehen.

### **§ 4 Marktverkehr**

Der Wochenmarkt wird von 7:00 – 18:00 Uhr durchgeführt. Während der Dauer des Marktes ist das Abstellen von Fahrzeugen an den Marktständen untersagt. Ausnahmen bilden Fahrzeuge, die als Handelseinrichtungen gebaut sind (Verkaufskioske, Verkaufsanhänger u. ä.). Sie unterliegen den Standgebühren der Marktsatzung.

**§ 5  
Beschilderung der Marktstände**

Jeder Händler hat an seinem Verkaufsstand ein Schild mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Die Namen müssen deutlich lesbar sein.

**§ 6  
Ordnung und Sauberkeit**

Alle Abfälle von Waren und Umhüllungen (Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Verpackungsmaterial usw.) dürfen nur in den bereitgestellten Abfallbehälter geworfen werden; Kartonagen sind zusammenzulegen.

Das Wegwerfen der Abfälle auf den Wochenmarkt ist grundsätzlich verboten. Die Säuberung des Marktstandes und seines Umfeldes hat durch den Händler während und nach Abschluss der Verkaufshandlung zu erfolgen.

Der Container wird von der Stadt bereitgestellt und auch entsorgt. Sondermüll ist selbst zu entsorgen.

Für die Händler und Gewerbetreibenden stehen Pachttoiletten zur Verfügung. Die Unkosten für die Müllentsorgung sowie die Toilettenbenutzung sind in den Standgebühren enthalten.

**§ 7  
Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Leuna.

**§ 8  
Marktgebühren**

Für die Benutzung eines Marktstandes sind Gebühren nach folgendem Gebührentarif zu entrichten:

Für jeden Marktstand ist pro laufenden Meter eine Standgebühr von 3,00 Euro pro Markttag zu entrichten; Kleinsterzeuger haben eine Gebühr von 2,50 Euro pro Markttag zu entrichten.

**§ 9  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind diejenigen:

- denen als Händler ein Standplatz zugewiesen wird,
- die auf dem Standplatz Handelstätigkeit ausüben und
- diejenigen, in deren Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 10**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Standplatzes auf der öffentlichen Einrichtung -Wochenmarkt-. Die Gebührenschuld ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 11**

**Billigkeitsregelung**

Gem. § 13 a KAG können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 12**

**Haftung**

Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Marktsatzung der Stadt Leuna tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 30. August 2001 und die Änderungssatzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Leuna, 25. Oktober 2002

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel